

INFORMATIONEN
ZUM ÖFFENTLICHEN VERTRIEB
VON EU-INVESTMENTANTEILEN
IN ÖSTERREICH
GEMÄSS § 140 InvFG 2011, idgF

Stand: 1. August 2019

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITENDE BEMERKUNGEN	4
I. ANZEIGE ZUM ÖFFENTLICHEN VERTRIEB GEMÄSS ART. 91 DER RICHTLINIE 2009/65/EG	4
A. LISTE ALLER NOTWENDIGEN UNTERLAGEN BEI ERSTEINREICHUNG BEI DER BEHÖRDE DES HERKUNFTSMITGLIEDSTAATES DES OGAW	4
B. SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE DOKUMENTE	5
C. ANGABE DER ZAHL- UND INFORMATIONSTELLE GEMÄSS § 141 Abs. 1 InvFG 2011	5
D. INFORMATIONEN ZU DEN GEBÜHREN GEMÄSS § 140 Abs. 3 InvFG 2011	6
E. ERGÄNZENDER HINWEIS BETREFFEND DES STEUERLICHEN VERTRETERS..	7
F. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH IM VOLLSTÄNDIGEN PROSPEKT	7
G. VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN AN DIE ANLEGER	7
II. AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN UND ÄNDERUNGSMITTEILUNGEN	9
A. AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN/ANZEIGE VON ÄNDERUNGEN	9
B. HINWEIS ZUR EINREICHUNG PER E-MAIL	9
C. VORLAGE EINER VOLLMACHT BEI EINREICHUNG DER ÄNDERUNGEN DURCH DRITTE	10
III. EINSTELLUNG DES VERTRIEBES („DEREGISTRIERUNG“) GEMÄSS § 141 Abs. 4 InvFG 2011	10

ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum der Version	Anpassungen
01.Oktober 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitende Bemerkungen • Kapitel I.1. (Liste aller notwendigen Unterlagen bei Ersteinreichung bei der Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW) • Kapitel I.3. (Information an die Anteilinhaber gemäß § 141 Abs. 1 InvFG 2011 (Angabe der Zahl- und Informationsstelle)) • Kapitel I.5. (Ergänzender Hinweis betr. Des steuerlichen Vertreters) • Kapitel I.7. (Veröffentlichung von Informationen an die Anleger) • Kapitel II.3. (Vorlage einer Vollmacht bei Einreichung der Änderungen durch Dritte) • Kapitel III. (Einstellung des Vertriebes gemäß § 141 Abs. 1 InvFG 2011)
23.Jänner 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel I.3. (Ergänzung des Gesetzesverweises)
21.Feber 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel I.1. (Liste aller notwendigen Unterlagen bei Ersteinreichung bei der Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW) • Kapitel I.3. (Angabe der Zahl- und Informationsstelle gemäß § 141 Abs. 1 InvFG 2011) • Kapitel I.4. (Informationen zu den Gebühren gemäß § 140 Abs. 3 InvFG 2011) • Kapitel I.6. (Informationen für Anleger in Österreich im vollständigen Prospekt) • Kapitel I.7. (Veröffentlichung von Informationen an die Anleger) • Kapitel III. (Einstellung des Vertriebs („Deregistrierung“) gemäß § 141 Abs. 4 InvFG 2011)
17.März 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Neunummerierung (zB Kapitel I.1 -> Kapitel I.A) • Kapitel I.D. (Informationen zu den Gebühren gemäß § 140 Abs. 3 InvFG 2011) • Kapitel III. (Einstellung des Vertriebes („Deregistrierung“) gemäß § 141 Abs. 4 InvFG 2011)
17.August.2015	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung Kapitel I.G. (Veröffentlichung von Suspendierungen gem. § 136 Abs. 4 InvFG 2011)
03.März 2016	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel I.D. (Änderung des Gesetzesverweises auf § 162 Abs. 3 InvFG 2011)
01.Dezember 2016	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel III. (Einstellung des Vertriebs („Deregistrierung“) gemäß § 141 Abs. 4 InvFG 2011)
01.August 2019	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel I - Implementierung der CBDF-Vorschriften

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Es wird darauf hingewiesen, dass der FMA alle in diesem Merkblatt erwähnten Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache übermittelt werden müssen. Das Kundeninformationsdokument (KID) darf ausschließlich in deutscher Sprache eingebracht werden. Unterlagen, welche in einer anderen Sprache verfasst wurden, sind von der Verwaltungsgesellschaft auf dessen Kosten zu übersetzen.

Das Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011 ist verfügbar unter:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007389>

I. ANZEIGE ZUM ÖFFENTLICHEN VERTRIEB GEMÄSS ART. 91 DER RICHTLINIE 2009/65/EG

Für die Anzeige ist ein Anzeigeschreiben entsprechend dem Muster nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zu verwenden und vollständig ausgefüllt der Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW zu übermitteln.

Gemäß § 140 InvFG 2011 dürfen die Anteile eines von einem anderen Mitgliedstaat bewilligten OGAW in Österreich vertrieben werden, sobald der FMA die vollständigen Unterlagen und Informationen gemäß § 139 Abs. 1 InvFG 2011 und die OGAW-Bescheinigung gemäß § 139 Abs. 2 InvFG 2011 von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW übermittelt wurden.

A. LISTE ALLER NOTWENDIGEN UNTERLAGEN BEI ERSTEINREICHUNG BEI DER BEHÖRDE DES HERKUNFTSMITGLIEDSTAATES DES OGAW

- Anzeigeschreiben – Anhang I (Teil A+B+C) (unterschrieben)
- Fondsbestimmungen oder Satzung, falls nicht im Prospekt enthalten
- Prospekt
- KID (Kundeninformationsdokument) in deutscher Sprache
- Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht (falls vorhanden)
- Zahlstellenbestätigung gemäß § 141 Abs. 1 InvFG 2011 (siehe Kapitel I.C.)
- Nachweis der Zahlung der Gebühren gemäß § 140 Abs. 3 InvFG 2011 (siehe Kapitel I.D.)¹

¹ Bzw nach Erhalt der Zahlungsaufstellung gem. Art. 9 der CBDF-VO
STAND 01.08.2019

B. SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE DOKUMENTE

Das KID ist in die deutsche Sprache zu übersetzen. Alle übrigen Unterlagen und Informationen sind in Österreich, soweit sie nicht bereits in deutscher Sprache abgefasst sind, in einer deutschen Übersetzung oder in englischer Sprache zu veröffentlichen.

C. ANGABE DER ZAHL- UND INFORMATIONSTELLE GEMÄSS § 141 Abs. 1 InvFG 2011

Eine österreichische Zahl- und Informationsstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft zu benennen und die Zahlstellenbestätigung der FMA im Zuge der Ersteinreichung zu übermitteln (vgl. §§ 141 Abs. 1 iVm 41 Abs. 1 InvFG 2011).

Die in einem anderen Mitgliedstaat bewilligten OGAW haben unter Einhaltung der §§ 55 bis 57 sowie der §§ 128, 132, 133, 136 und 138 InvFG 2011 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Anteilhaber in Österreich in den Genuss der Zahlungen, des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile kommen und die vom OGAW zu liefernden Informationen erhalten. Hierzu hat der OGAW mindestens ein Kreditinstitut, das die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 erster Satz InvFG 2011 erfüllt, zu benennen.

D. INFORMATIONEN ZU DEN GEBÜHREN GEMÄSS § 140 Abs. 3 InvFG 2011

Gemäß § 140 Abs. 3 InvFG 2011 ist sowohl eine einmalige Registrierungsgebühr wie auch eine laufende Jahresgebühr für alle zum Vertrieb in Österreich zugelassenen ausländischen Investmentfonds zu entrichten.

Anzeigengebühren: Für die Bearbeitung der Anzeige gemäß § 140 Abs. 1 InvFG 2011 sind im Vorhinein folgende Gebühren an die FMA zu entrichten:

- **EUR 1.100 pro Fonds** für die Bearbeitung der übermittelten Unterlagen gemäß §§ 140f InvFG 2011 (siehe die unter Kapitel I.A. und I.C.gelisteten Unterlagen);
- diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella-Fonds), ab dem zweiten Teilfonds um **EUR 220 für jeden Teilfonds**.

Beispiele: Höhe der Anzeigengebühr für einen neuen Einzelfonds = EUR 1.100; Anzeigengebühr für einen neuen Umbrella-Fonds mit zwei Teilfonds = EUR 1.320; Anzeigengebühr für zwei neue Teilfonds eines bereits in Österreich registrierten Umbrella-Fonds = EUR 440

Jahresgebühren: Für die Überwachung der Einhaltung der nach §§ 139 bis 142 InvFG 2011 bestehenden Pflichten ist des Weiteren zu Beginn eines jeden Kalenderjahres

- für **jeden** zum Stichtag 1. Jänner dieses Jahres zugelassenen **Fonds** eine Gebühr von **EUR 600 jährlich** an die FMA zu entrichten;
- diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella-Fonds), ab dem zweiten Teilfonds um **EUR 200 für jeden Teilfonds**.

Die Jahresgebühr ist spätestens **bis zum 15. Jänner** dieses Jahres zu bezahlen.

Beispiele: Höhe der Jahresgebühr für einen Einzelfonds = EUR 600; Jahresgebühr für einen Umbrella-Fonds mit zwei Teilfonds = EUR 800

Die Gebühren gemäß § 140 Abs. 3 InvFG 2011 sind auf das **Konto der Finanzmarktaufsichtsbehörde** (gemäß FMABG, BGBl. Nr. I 97/2001-Subkonto für Gebühreneinnahmen), Konto-Nr. 1-1552-5, bei der Oesterreichischen Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, A-1090 Wien, BLZ 00100, IBAN: AT550010000000115525, BIC: NABAATWW zu überweisen.

Als **Verwendungszweck** ist der Name des Fonds, der Investmentgesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft anzugeben, auf die sich die Anzeigengebühr bzw. Jahresgebühr bezieht.

Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe dem Konto gutgeschrieben und nicht um Bankspesen und sonstige Kosten vermindert wird.

Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühr wird das Anzeigenpaket abgelehnt.

Bei erneutem Vertriebswunsch ist ein neues Anzeigenpaket gem. § 140 InvFG einzureichen.

Hinweis: Der Fonds ist erst nach Veröffentlichung auf der FMA-Homepage in Österreich vertriebsberechtigt!!!

E. ERGÄNZENDER HINWEIS BETREFFEND DES STEUERLICHEN VER- TRETERS

Die Bestellung eines inländischen Vertreters gegenüber den Abgabenbehörden (steuerlicher Vertreter, gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011) ist der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) anzuzeigen.

F. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH IM VOLLSTÄNDI- GEN PROSPEKT

Die FMA empfiehlt die zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Teilfonds und die Zahl- und Informationsstelle für Österreich im Prospekt anzuführen.

G. VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN AN DIE ANLEGER

Der in einem anderen Mitgliedstaat bewilligte OGAW hat sämtliche Informationen und Unterlagen gemäß § 139 Abs. 1 Z 4 und 5 InvFG 2011 samt allfälliger Übersetzungen auf einer Internetseite für die FMA elektronisch zugänglich zu machen, stets auf dem neuesten Stand zu halten und die FMA über jede Änderung in diesen Unterlagen und deren elektronische Verfügbarkeit zu informieren.

Folgende Unterlagen sind in Österreich in einem geeigneten Veröffentlichungsmedium zu veröffentlichen:

- KID (Kundeninformationsdokument) in deutscher Sprache
- Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht
- Prospekt
- Ausgabe-, Verkaufs-, Auszahlungs- und Rücknahmepreise der Anteile
- Deregistrierungen (siehe Kapitel III.)
- Fondssuspendierungen (falls im Heimatrecht vorgegeben)

Geeignete Veröffentlichungsmedien sind:

- Das Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder eine Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet, oder
- die Zur-Verfügung-Stellung an das Publikum in gedruckter Form kostenlos beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie zweckmäßigerweise am Sitz der Informationsstelle, oder
- die Veröffentlichung in elektronischer Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls auf der Internet-Seite der die Anteile platzierenden oder verkaufenden Finanzintermediäre einschließlich der Zahlstelle.

Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 136 Abs. 4 Z 3 InvFG 2011, so ist zu beachten, dass neben der Veröffentlichung auf der Internetseite der (ausländischen) Verwaltungsgesellschaft auch eine auf der Internetseite der (inländischen) Zahlstelle iSd § 141 Abs. 1 InvFG 2011 vorgenommen werden muss. Diesem Erfordernis wird Genüge getan, wenn auf der Internetseite der Zahlstelle ein weiterführender Link auf die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft entnommen werden kann, wobei in diesem Zusammenhang eine klare fondsspezifische Zuordnung zu gewährleisten ist.

Im Hinblick auf die Suspendierung eines Fonds sind folgende Schritte zu beachten:

Die Anzeige an die FMA hat zu beinhalten:

- Beginn und Ende der Suspendierung
- Grund der Suspendierung
- Gewähltes Veröffentlichungsmedium gem. § 136 Abs. 4 InvFG 2011
- Veröffentlichungsdatum
- Veröffentlichungstext

Sieht der Herkunftsmitgliedstaat für Fondssuspendierungen eine persönliche Anlegerinformation und keine Veröffentlichung vor, so ist in Österreich dennoch gem. § 141 InvFG 2011 iVm § 56 Abs. 2, sowie § 142 Abs. 1 Z 1 InvFG 2011 eine Suspendierung gem. § 136 Abs. 4 InvFG 2011 zu veröffentlichen. Eine persönliche Anlegerinformation kann zusätzlich erfolgen.

II. AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN UND ÄNDERUNGSMITTEILUNGEN

A. AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN/ANZEIGE VON ÄNDERUNGEN

Unterlagen gemäß § 139 Abs. 1 Z 4 und 5 InvFG 2011 samt allfälliger Übersetzungen sind auf einer Internetseite für die FMA elektronisch zugänglich zu machen und stets auf dem neuesten Stand zu halten. Die FMA ist über jede Änderung in diesen Unterlagen und deren elektronische Verfügbarkeit zu informieren.

Im Falle einer Änderung der Informationen über die im Anzeigeschreiben gemäß § 139 Abs. 1 Z 1 InvFG 2011 mitgeteilten Modalitäten der Vermarktung oder einer Änderung der vertriebenen Anteilsgattungen gemäß § 139 Abs. 1 Z 2 InvFG 2011 hat der gemäß § 140 InvFG 2011 in einem anderen Mitgliedstaat gebilligte OGAW der **FMA vor Umsetzung der Änderung diese schriftlich mitzuteilen.**

Auch bei Änderungen gelten die sprachlichen Anforderungen des Kapitels I.B.

B. HINWEIS ZUR EINREICHUNG PER E-MAIL

Mitteilungen betreffend Änderungen sind an die E-Mail-Adresse funds@fma.gv.at zu senden. Der Name der Verwaltungsgesellschaft und des betroffenen Fonds sind genau anzugeben.

Die E-Mail darf die Größe von 30 MB nicht überschreiten. Bei Bedarf sind die Anhänge in eine Zip-Datei zu verpacken, der Inhalt kann auch auf mehrere E-Mails aufgeteilt werden.

Die FMA akzeptiert die Unterlagen via direktem Link, elektronisch oder physisch. Die Unterlagen haben einen Verweis auf die geänderten Punkte zu beinhalten.

Werden Links versendet, müssen die Änderungen angeführt werden und der Link muss direkt zum gewünschten Dokument führen.

Zulässige Dateiformate sind: pdf, doc und docx

C. VORLAGE EINER VOLLMACHT BEI EINREICHUNG DER ÄNDERUNGEN DURCH DRITTE

Wird die Mitteilung durch Dritte vorgenommen, ist eine Vollmacht vorzulegen. Liegt eine Vertretungsvollmacht eines berufsmäßigen Parteienvertreters vor, ist die Vorlage einer Zustellvollmacht ausreichend.

III. EINSTELLUNG DES VERTRIEBES („DEREGISTRIERUNG“) GEMÄSS § 141 Abs. 4 InvFG 2011

Der in einem anderen Mitgliedstaat bewilligte OGAW hat die Absicht, den öffentlichen Vertrieb von Anteilen in Österreich einzustellen, der FMA anzuzeigen und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zu veröffentlichen. Diesbezüglich gelten die Veröffentlichungspflichten von Kapitel I.G. Die Verpflichtungen aus dem öffentlichen Vertrieb, die sich aus dem InvFG 2011 ergeben, enden frühestens drei Monate nach der erfolgten VertriebsEinstellung. Die FMA kann im Interesse der Anteilhaber eine Verlängerung dieses Zeitraums sowie eine diesbezügliche Veröffentlichung anordnen. Die Informationspflichten des § 142 InvFG 2011 finden weiterhin Anwendung. Dies gilt ebenso im Falle der Deregistrierung eines Teilfonds.